



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminsbestimmung

35 K 33/23

30.07.2024

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 26.11.2024	09:00 Uhr	im AMTSGERICHT, Gebäude Amtshof 2	SAAL: Zimmer Nr. 16
-----------------------------	------------------	--	--------------------------------

versteigert werden das in der Ortschaft Sudweyhe der Gemeinde 28844 Weyhe gelegene und im Grundbuch von Sudweyhe Blatt 1218 eingetragene Grundstück

<u>lfd.Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück/e</u>	<u>Wirtschaftsart und Lage</u>	<u>Größe m²</u>
14	Sudweyhe	17	5/16	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Am Schütting 19	5.889

(Einfamilienhaus mit voll ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert; Baujahr etwa 1998; Wohnfläche etwa 176 m², davon etwa 92 m² im Erdgeschoss und 84 m² im Dachgeschoss; Nebengebäude: Schuppen (massiv) mit nicht ausgebautem Dachgeschoss; Nutzfläche rund 26 m²; Nebengebäude: Remise; Nutzfläche rund 62 m²; unbebaute Teilfläche (Gehölz))

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 09.01.2024.

Verkehrswert: 1.250.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht.

Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de